

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2009 vom 22.01.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Landkreis Diepholz

9. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO) Seite 3 - 4
14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) Seite 4 - 7

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

- Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2009 Seite 7 - 9

Stadt Diepholz

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2008 Seite 9 - 10
- Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2009 Seite 10 - 11

Stadt Syke

- Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2009 Seite 11 - 12

Gemeinde Stuhr

- Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2009 Seite 13 - 15
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen Seite 15 - 16

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Eydelstedt

- Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Biotop Dörpel“ der Gemeinde Eydelstedt Seite 16 - 18

Samtgemeinde Kirchdorf

- Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2009 Seite 18 - 19

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Bahrenborstel Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2009	Seite 19 - 20
Gemeinde Barenburg Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2009	Seite 20 - 21
Gemeinde Freistatt Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2009	Seite 21 - 22
Gemeinde Kirchdorf Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2009	Seite 22 - 23
Gemeinde Varrel Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2009	Seite 23 - 24
Gemeinde Wehrbleck Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2009	Seite 25 - 26
Samtgemeinde Schwaförden Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009	Seite 26 - 27
Gemeinde Affinghausen Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2009	Seite 27 - 28
Gemeinde Ehrenburg Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2009	Seite 28 - 29
Gemeinde Neuenkirchen Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2009	Seite 29 - 30
Gemeinde Scholen Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2009	Seite 30 - 31
Gemeinde Sudwalde Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2009	Seite 31 - 32
Gemeinde Schwaförden Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009	Seite 32 - 33
Samtgemeinde Siedenburg Haushaltssatzung 2009 Samtgemeinde Siedenburg	Seite 33 - 34
Gemeinde Staffhorst Haushaltssatzung 2009 Gemeinde Staffhorst	Seite 34 - 35

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

9. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 15.12.2008 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) vom 11.10.1999 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 26/99, Seite 750) zuletzt geändert durch Beschluss vom 10.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 19/2007, Seite 6) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 5 folgende Fassung:
„§ 5 gestrichen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 wird nach dem Wort „Benutzungsentgelt,“ das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „für jedes“ das Wort „anschlußpflichtige“ durch das Wort „anschlusspflichtige“ ersetzt.
 - cc) In Unterabsatz 2 Satz 2 wird das Komma zwischen den Worten „Ort“ und „wo“ ohne Leerzeichen direkt hinter das Wort „Ort“ gesetzt. Das Leerzeichen wird nach dem Komma eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das erste Wort „Läßt“ durch das Wort „Lässt“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Leerzeichen vor dem Satzzeichen „“ entfernt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „Soweit ein“ das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.
5. § 5 wird gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabsatz 3 letzter Halbsatz Satz 1 wird das Wort „bemißt“ durch das Wort „bemisst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden bei Buchstabe b) Bauabfälle die Entgeltsätze bei der Ziffer 9 von „234,00 EUR/t“ auf „160,00 EUR/t“ sowie von „100,00 EUR/cbm“ auf „70,00 EUR/cbm“ geändert.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „entsteht mit dem“ das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Abfallbehälter dem“ das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Abfallbehälter vom“ das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 letzter Halbsatz wird nach den Worten „nicht der“ das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird nach den Worten „dabei ein“ das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird am Ende des Satzes das Wort vor der Einklammerung „Anschlußpflichtige“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
8. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Entgelte für Zusatzleerungen von Abfallbehältern ab 660 l Volumen sowie für Sonderleistungen gemäß § 4 werden mit der Inanspruchnahme dieser Sonderleistungen fällig.“
9. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „eingestellt werden“ das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
10. In § 12 wird nach den Worten „die betroffenen“ das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Diepholz, den 15.12.2008
- Landrat -

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 511) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I, Seite 1462) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. Seite 127) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.1992 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 29/92, Seite 975) zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 19/2007, Seite 6) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 4 das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 3 werden hinter den Worten „Müllheizwerk der“ die Wörter „ANO GmbH Bremen“ durch die Wörter „swb Entsorgung GmbH, Bremen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Die Abfallentsorgung“ das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

- bb) In Unterabsatz 3 werden nach den Worten „Die Abfallentsorgung“ das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Unterabsatz 2 wird nach den Worten „auf ihrem Grundstück zu lagern,“ das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anschluß-“, durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das in Klammern gesetzte Wort „Anschlußzwang“ durch das Wort „Anschlusszwang“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Anschlußpflichtige“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche, die typischerweise bzw. üblicherweise und regelmäßig im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Hausmüllähnliche Abfälle, die in Bereichen der Wirtschaft, des Gewerbes und der öffentlichen Einrichtungen anfallen, sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.“
6. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Eier- und“ das Wort „Nußschalen“ durch das Wort „Nussschalen“ ersetzt.
7. § 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Es ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Altpapierbehältern (§ 14 Abs.1 Nr. 4) oder bei den bekanntgegebenen Altpapiersammelstellen zu überlassen. In Sammelgebieten, in denen keine Altpapierbehälter zur Verfügung gestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis gebündelt oder in Pappkartons im Wege der Auftragsammlung (z. B. durch Vereine oder karitative Organisationen) an den festgelegten Abfuhrterminen oder bei den bekanntgegebenen Altpapiersammelstellen zu überlassen.“
8. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Restabfälle sind dem Landkreis in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2) zu überlassen.“
9. In § 12 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „Gemischte Baustellenabfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis bei den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Ziffern 5 und 6 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „im Eigentum von“ das Wort „Anschlußnehmern“ durch das Wort „Anschlussnehmern“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „stellt diese den“ das Wort „Anschlußnehmern“ durch das Wort „Anschlussnehmern“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „kann der“ das Wort „Anschlußnehmern“ durch das Wort „Anschlussnehmern“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird gestrichen.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Soweit“ das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 Satz 3 wird nach den Worten „haftet der“ das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt und im letzten Halbsatz das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - g) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Anschlußpflichtige“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „so gefüllt werden,“ das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird nach den Worten „aus einem vom“ das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 letzter Halbsatz wird das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 letzter Halbsatz wird das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Bereitstellung“ das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und nach dem Wort „erfolgen,“ das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 Satz 2 wird nach den Worten „Abfallaufkommen des“ das Wort „Anschlußnehmers“ durch das Wort „Anschlussnehmers“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer 6 Satz 1 werden nach den Worten „werden von“ die Worte „den Müllwerkern“ durch die Worte „dem Entsorgungspersonal“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt. Im letzten Halbsatz werden die Wörter „daß die Müllwerker“ und „haben“ durch die Wörter „dass das Entsorgungspersonal“ und „hat“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Worte „Anschlußpflichtige“ wird durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „und schadlos“ wird das Wort „selbst“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Eine Übertragung auf Dritte ist unzulässig.“
 - dd) Die ursprünglichen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.
 - b) Der Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Anschlußpflichtige“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
 - bb) Im Satz 1 zweiter Halbsatz wird nach den Worten „nachweislich nicht“ das Wort „selbst“ eingefügt.
14. In § 18 Absatz 4 letzter Halbsatz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

15. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten „kann bestimmen,“ wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „die betroffenen“ wird das Wort „Anschlußnehmer“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird Wort „Anschlußpflichtige“ durch das Wort „Anschlusspflichtige“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird nach den Worten „für jedes“ das Wort „anschlußpflichtige“ durch das Wort „anschlusspflichtige“ und nach den Worten „Veränderungen der“ das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Anschluß-“ durch das Wort „Anschluss-“ ersetzt.
17. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 Satz 1 wird das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 5 wird nach den Worten „einstampft bzw.“ das Wort „sonstwie“ durch die Worte „sonst wie“ ersetzt.
18. Die Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz wird wie folgt geändert:
- Der Abfallkatalog wird wie folgt geändert:
- Beim Abfallschlüssel 030310 wird in der Spalte 4 für die Entsorgung von „A“ (Ausschluss von der Entsorgungspflicht) auf „E“ (Entsorgungspflicht) geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Diepholz, den 15.12.2008
- Landrat -

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 09.12. 2008 folgende Haushaltssatzung für 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.193.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.338.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	19.427.300,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	21.006.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.288.800,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.219.000,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.923.500,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	3.473.300,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	215.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	314.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320%
Grundsteuer B	320%
Gewerbesteuer	320%

Bassum, 09.12.2008
gez. Bäker
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit bekanntgemacht.
Aufgrund der §§ 86 ff. NGO hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 08.01.2009 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2009 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO an 7 Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung an im Rathaus , Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bassum, 12.01.2009
Der Bürgermeister
Bäker

Stadt Diepholz

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

	§ 1		
	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
		gegenüber	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	1.594.000,00	18.686.300,00	20.280.300,00
die Ausgaben	1.594.000,00	18.686.300,00	20.280.300,00
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.586.000,00	2.810.100,00	4.396.100,00
die Ausgaben	1.586.000,00	2.810.100,00	4.396.100,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 813.000,00 € um 813.000,00 € auf 0,00 € reduziert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.298.500,00 € um 536.000 € vermindert und damit auf 7.762.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

unverändert

Diepholz, den 17. Dezember 2008
(LS)
gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 1. Nachtragshaushaltssatzung durch Verfügung vom 05.01.2009 – Az. FD 30–916-912 –aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 07.01.2009
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze
Dr. Schulze

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	20.584.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	20.584.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen auf	21.077.100,00 €	
2.2	der Auszahlungen auf	21.077.100,00 €	

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.787.400,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.001.000,00 €
2.1.2	Einzahlungen für Investitionen	2.289.700,00 €
2.2.2	Auszahlungen für Investitionen	3.009.100,00 €
2.1.3	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.878.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	314 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Diepholz, den 17. Dezember 2008

(LS)

gez. Dr. Schulze

Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung durch Verfügung vom 15.01.2009 – Az.: FD 30-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 19.01.2009

Stadt Diepholz

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schulze

Dr. Schulze

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	31.486.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	31.486.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.594.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.834.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.083.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.862.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	413.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.759.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.090.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	34.456.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 413.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 342.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

Gewerbsteuer 380 v.H.

Syke, den 11.12.2008
gez. Dr. Harald Behrens L.S.
Bürgermeister

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2009 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 08.01.2009, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

vom 03.02. bis 11.02.2009
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 13.01.2009
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 10. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	56.366.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	56.366.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	17.200 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.225.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.583.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.322.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.663.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.609.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	53.547.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	60.855.900 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	751.000 €
Aufwendungen in Höhe von	751.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	32.500 €
Ausgaben in Höhe von	32.500 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.272.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.276.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.272.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.167.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	149.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.276.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.316.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.040.000 € festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 28.500 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365%
2.	Gewerbsteuer	400%

Stuhr, 22. Dezember 2008

Cord Bockhop

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04. bis zum 11. Februar 2009 im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 224,

zu folgenden Öffnungszeiten: Mo bis Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Mo und Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, 13. Februar 2009

Cord Bockhop

Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen vom 2. März 2005 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die nachstehend genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten wird als Ersatz der notwendigen Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefongebühren und Aufwendungen für Kinderbetreuung) und des Verdienstausfalles bzw. des Pauschalstundensatzes eine pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

a) Feld- und Forsthüter	pro Monat	150,00 €
b) Mitarbeit im Rahmen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit	pro Monat	150,00 €
c) Mitarbeit im Gemeindearchiv	pro Monat	80,00 €
d) Mitarbeit in der Gemeindebibliothek	pro Monat	50,00 €
e) Unterstützung bei der Verpflegung in Schulen und Jugendeinrichtungen	pro Monat	50,00 €

(2) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Es gelten hierbei folgende Höchstsätze:

a) Auslagenersatz	pro Monat	30,00 €
b) Kinderbetreuungskosten	pro Monat	25,00 €
c) Verdienstausfall	je angefangene Stunde	26,00 €
d) Pauschalstundensatz für ausschließliche Haushaltsführung mit einem Haushalt		
- von 2 bis max. 4 Personen	pro Stunde	13,00 €
- ab mind. 5 Personen	pro Stunde	18,00 €

Auslagen im Sinne des Buchstaben a) sind die baren Auslagen, die unmittelbar infolge der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen (z.B. Telefonkosten, Fahrtkosten, Haftungsrisiko).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2008 in Kraft.

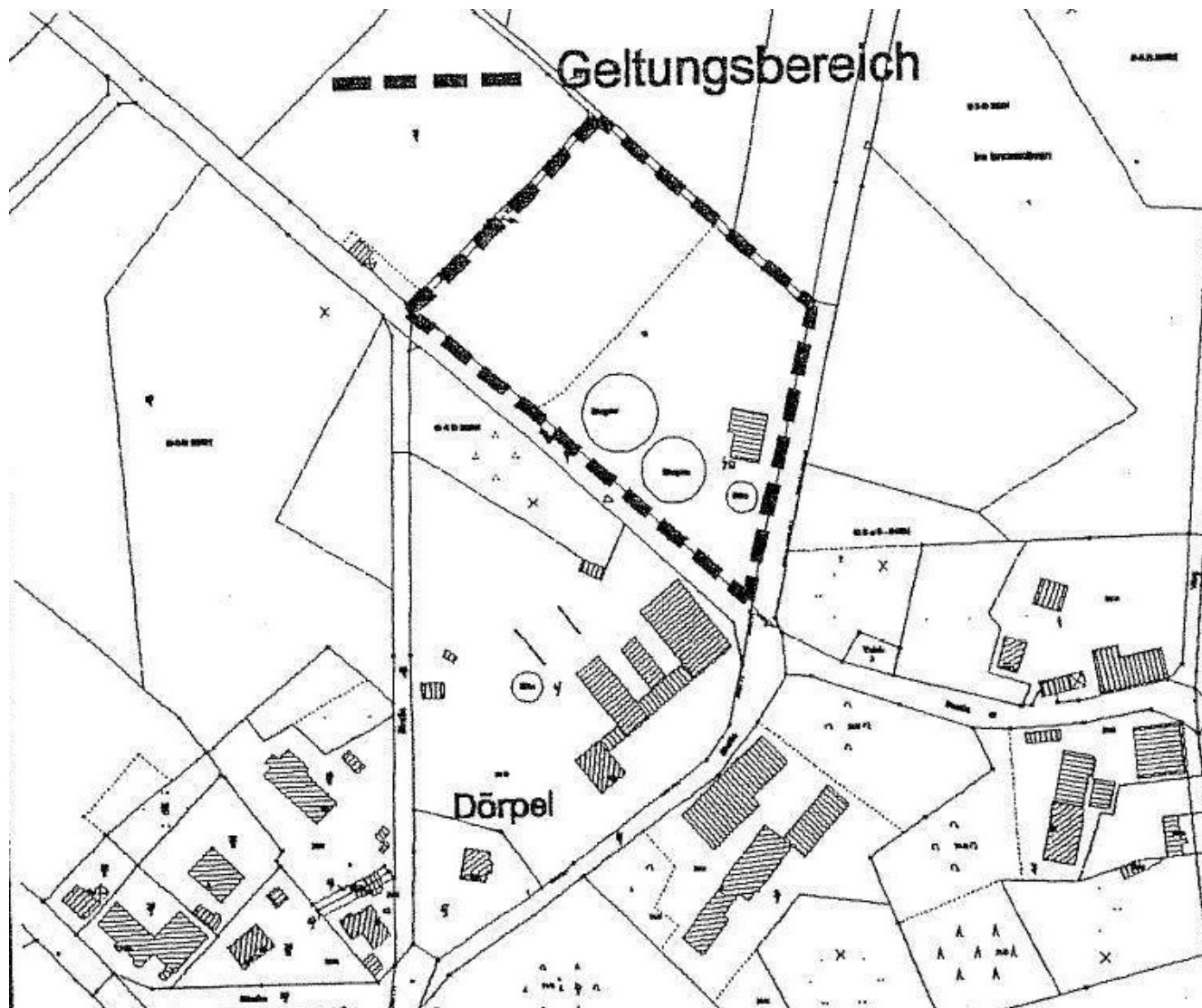
Stuhr, den 10. Dezember 2008
gez. Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Eydelstedt

Bebauungsplan Nr. 7 „Biogas Dörpel“ der Gemeinde Eydelstedt

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 7 „Biogas Dörpel“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Biogas Dörpel“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Biogas Dörpel“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eydelstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barnstorf, den 15.01.2009
Gemeinde Eydelstedt
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor“

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **15.12.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	5.316.900,00 €
in den Ausgaben auf	5.316.900,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.928.900,00 €
in den Ausgaben auf	1.928.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 215.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 886.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 50 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Kirchdorf, den 15.12.2008
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Aufgrund der §§ 76 (2) und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 08.01.2009 (FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2009
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am **11.12.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.163.800,00 €
in den Ausgaben auf	1.163.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	438.500,00 €
in den Ausgaben auf	438.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 193.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360,00 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	360,00 v.H.

Bahrenborstel, den 11.12.2008
Gemeinde Bahrenborstel
Albers
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 22.12.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2009
Albers
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am **03.12.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.528.100,00 €
in den Ausgaben auf	1.528.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	287.000,00 €
in den Ausgaben auf	287.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 254.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 360,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360,00 v.H. |

Barenburg, den 03.12.2008
Gemeinde Barenburg
Meyer
Bürgermeister

Nöhre
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19.12.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2009
Nöhre
Gemeindedirektor

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am **09.12.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	171.100,00 €
in den Ausgaben auf	171.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	41.200,00 €
in den Ausgaben auf	41.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 28.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390,00 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	390,00 v.H.

Freistatt, den 09.12.2008
Gemeinde Freistatt
Enders
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19.12.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2009
Enders
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **04.12.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	3.089.800,00 €
in den Ausgaben auf	3.089.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	848.700,00 €
in den Ausgaben auf	848.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 514.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360,00 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	360,00 v.H.

Kirchdorf, den 04.12.2008
Gemeinde Kirchdorf
Böckmann
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 23.12.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2009
Böckmann
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am **26.11.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	772.200,00 €
in den Ausgaben auf	772.200,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	42.100,00 €
in den Ausgaben auf	42.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 128.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 360,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360,00 v.H. |

Varrel, den 26.11.2008
Gemeinde Varrel
Stieglitz
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.01.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2009
Stieglitz
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am **10.12.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	803.500,00 €
in den Ausgaben auf	803.500,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	223.600,00 €
in den Ausgaben auf	223.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 133.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360,00 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	360,00 v.H.

Wehrbleck, den 10.12.2008
Gemeinde Wehrbleck
Schwenker
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 22.12.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2009
Dahm
Verwaltungsvertreter

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	4.173.700 €
in der Ausgabe auf	4.173.700 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	1.226.200 €
in der Ausgabe auf	1.226.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 40 % (= 1.103.952 €) der Steuerkraftmeßzahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Schwaförden, den 17. Dezember 2008
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2009 der Samtgemeinde Schwaförden mit Verfügung vom 08. Januar 2009 Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 14. Januar 2009
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	393.600 €
in der Ausgabe auf	393.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	154.400 €
in der Ausgabe auf	154.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 340 v.H. |

Affinghausen, den 16. Dezember 2008
Gemeinde Affinghausen
gez. Schöne
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 23.12.2008 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 05.01.2009
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.150.000 €
in der Ausgabe auf	1.150.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	402.700 €
in der Ausgabe auf	402.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.

2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

350 v.H.

Ehrenburg, den 10. Dezember 2008

Gemeinde Ehrenburg

gez. Schumacher

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 23.12.2008 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 05.01.2009

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	596.100 €
in der Ausgabe auf	596.100 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	123.400 €
in der Ausgabe auf	123.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 360 v.H. |

Neuenkirchen, den 11. Dezember 2008

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Meyer

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 29.12.2008 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 05.01.2009

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 03. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	445.300 €
in der Ausgabe auf	445.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	349.000 €
in der Ausgabe auf	349.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 58.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Scholen, den 03. Dezember 2008

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Scholen mit Verfügung vom 29. Dezember 2009 Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 05.01.2009

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 04. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	509.000 €
in der Ausgabe auf	509.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	300.200 €
in der Ausgabe auf	300.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Sudwalde, den 04. Dezember 2008

Gemeinde Sudwalde

gez. Behrmann

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 30.12.2008 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 07.01.2009

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 25. November 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	756.400 €
in der Ausgabe auf	756.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	538.400 €
in der Ausgabe auf	538.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Schwaförden, den 25. November 2008

Gemeinde Schwaförden

gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 29.12.2008 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 05.01.2009

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung 2009 – Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	3.935.300 €
und in der Ausgabe auf	3.935.300 €

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	594.800 €
und in der Ausgabe auf	594.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 655.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Siedenburg, 16.12.2008
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 15.01.2009, Az.: FD 30-916-912, die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2009 hinsichtlich des § 5 (Höhe der Samtgemeindeumlage von 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden) genehmigt.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 19.01.2009
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung 2009 - Gemeinde Staffhorst

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 334.900 € und in der Ausgabe auf 334.900 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 24.500 € und in der Ausgabe auf 24.500 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 330 v.H. |
| | b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Staffhorst, den 10.12.2008

gez. Holle
Bürgermeister

gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.01.2009, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2009 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 13.01.2009

gez. Rauschkolb
Gemeindedirektor